

STATUTEN des Vereines „Gewerberunde Weyer“

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Gewerberunde Weyer“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weyer Markt und erstreckt seine Tätigkeit auf den Markt Weyer und sein Einzugsgebiet.

II. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und dessen Ziel die Vertretung wirtschaftlicher und ideeller Interessen seiner Mitglieder ist, bezweckt:

1. die Vertretung der Interessen der Mitglieder unter Aufrechterhaltung der zwischen ihnen bestehenden natürlichen Konkurrenz gegenüber allen in Betracht kommenden Stellen,
2. die Förderung der Entwicklung lokaler Aktions- und Investitionsprogramme, zur Identitätsfindung und Aufwertung der Kleinregion in regionaler, überregionaler und grenzüberschreitender Hinsicht unter Einbindung der Bevölkerung in die regionale Wirtschaftsentwicklung. Dies soll durch die Pflege der Handels-, Gewerbe-, Tourismus- und Industriestrukturen, sowie der Kultur und des Brauchtums, wie auch durch den Erwerb von Fachwissen erreicht werden.
3. Mitsprache und aktive Einschaltung bei der Lösung kommunaler, insbesondere struktureller verkehrs-, orts- und regionengestaltender Probleme des Marktes Weyer und seiner umliegenden Region (Gemeindegebiete von Weyer Markt & Weyer Land, Gafrenz, Großraming), sowie beim Umweltschutz.
4. Verkaufsfördernde Maßnahmen im Sinne des Slogans: „Einkaufserlebnis Gewerberunde Weyer, Handwerk, Handel, Dienstleistung und Tourismus“
5. Kontakt mit ähnlichen Organisationen und Vereinen,
6. Werbung jeder Art und Beteiligung an Werbung für Belange des Marktes und der Region Weyer.
7. ein eventueller Hilfsbetrieb und/oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb kann sich über die daraus resultierenden Maßnahmen und Produktionen ergeben.

Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Zwecke.

III. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Ideelle Mittel:

- a) Zusammenkünfte der Mitglieder und Veranstaltung von Vorträgen und Seminaren
- b) Aussendung und Verteilung von Information
- c) Gemeinschaftswerbung für die Belange der Region Weyer, insbesondere der dort befindlichen Firmen und Unternehmen, Institutionen und freiberuflichen Tätigen
- d) Planung und Durchführung von Veranstaltungen, sowie Stiftung von Preisen
- e) Veranstaltung zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter
- f) Herstellen und Pflege des Kontaktes zu öffentlichen Stellen, Institutionen und Firmen; sowohl im In- als auch im Ausland.

2. Materielle Mittel:

- a) Beitrittsgebühren
- b) Mitgliedsbeitrag
- c) Werbekostenbeiträge
- d) Spenden
- e) Erträge aus Veranstaltungen
- f) Förderungen und Subventionen von privater und öffentlicher Hand
- g) Sonstige Zuwendungen

IV. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder des Vereines sind physische und juristische Personen, die an allen Rechten und Pflichten des Vereines teilnehmen.
- b) *Vereinsmitglieder sind berechtigt, anlässlich des Übertrittes vom aktiven Erwerbsleben in deren Ruhestand bei Vorliegen der Voraussetzungen der Pensionsberechtigung unter Entrichtung eines nur 50-prozentigen Beitrages (gemäß Punkt VII Abs. 2 dieser Statuten) dem Verein weiterhin mit vollen Rechten und Pflichten als ordentliche Mitglieder anzugehören.*
- c) Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die wegen besonderer Verdienste um die Interessen der „Gewerberunde Weyer“ von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie verrichten einen Mitgliedsbeitrag und erhalten die Publikationen des Vereines, besitzen jedoch in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder der „Gewerberunde Weyer“ können Einzelpersonen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften des Handelsrechts, juristische Personen und Institutionen werden, die ihren Sitz in Weyer haben oder dort ihre Tätigkeit entfalten. Firmen werden durch ihre Inhaber, durch ihre Gesellschafter oder durch Beauftragte im Verein vertreten, wobei bei Abstimmungen jedes Mitglied nur eine Stimme hat. Mitglieder können somit physische sowie juristische Personen werden.
- 2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann bei einfacher Mehrheit ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 4. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit Vereinskongressierung wirksam.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch **freiwilligen Austritt**, der nur mit Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden muss. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 2. durch **Konkurs** des Mitgliedes,

3. durch **Ausschluss infolge Nichtzahlung der Beiträge** durch mehr als ein Jahr und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei rückständige Beiträge bis zum Ausschluss, der durch den Vorstand erfolgt, nachzuzahlen sind,
4. durch **Ausschluss eines Mitgliedes wegen grober Verletzung der Vereinspflichten** oder wegen **unehrenhaften Verhaltens** durch 2/3 Mehrheit auf einer hierzu eigens einzuberufenden Sitzung des Vorstandes.
5. durch **Tod des Mitgliedes**, bei juristischen Personen durch **Verlust der Rechtspersönlichkeit**.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in den Abs. 3 und 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes bei 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

VII. Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. *Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.*
4. *Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.*

VIII. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

IX. Generalversammlung

1. *Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.*
2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem *Zehntel* der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen zwei Monaten stattzufinden.
4. Zur ordentlichen Generalversammlung und außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen und zwar unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindesten drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Fünftel der Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. *Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.* Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. *Den Vorsitz in der Generalversammlung, insbesondere die Leitung von Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, in dessen Verhinderung der 2. Obmann- Stellvertreter, in dessen Verhinderung der Schriftführer, in dessen Verhinderung der Kassier, bei seiner Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied.*

X. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder und über den Voranschlag;
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
8. Beratung und Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge, wozu die Zustimmung der Hälfte der Anwesenden erforderlich ist;
9. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und für Ehrenmitglieder;

XI. Der Vorstand

1. *Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines; er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.*

2. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter, dem 2. Obmann-Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführer-Stellvertreter, dem Kassier und dem Kassier-Stellvertreter.
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines ihn ersetzenden Vorstandsmitgliedes. Vorstandsmitglieder sind für drei zusammenhängende Funktionsperioden wiederwählbar. Eine weitere Wiederwahl ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich.
5. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, in dessen Verhinderung von seinem 2. Stellvertreter, schriftlich oder (fern)mündlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier von ihnen anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktrittserklärung. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolger wirksam.
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
11. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erleichterung der Führung seiner Geschäfte einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Fachleute mit beratender Stimme beiziehen; der Vorstand kann unter Zuziehung von Fachleuten und/oder Mitgliedern des Vereines Fachausschüsse bilden.

XII. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber den Behörden und dritten Personen, er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu

treffen; diese bedürfen jedoch nachträglicher Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der Obmann-Stellvertreter, sollte auch dieser verhindert sein, der 2.Obmann-Stellvertreter.

2. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen, sowie der gesamte Schriftverkehr. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der Schriftführer-Stellvertreter.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße monetäre Gebarung des Vereines verantwortlich. Für die Zwecke der Verrechnung ist Vereinsjahr gleich Kalenderjahr. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der Kassier-Stellvertreter.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind vom Obmann und Schriftführer gemeinsam zu unterfertigen. Den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und Kassier gemeinsam zu unterfertigen, wobei der Kassier das Recht hat, den Verein mit Einzelauszahlungen oder Überweisungen bis zu einer jeweils vom Vorstand zu beschließenden Betragshöhe zu belasten. Darüber hinausgehende Auszahlungen oder Überweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und des Obmannes. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

XIII. Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

XIV. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht ausschließlich.
2. Dieses besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die in jeder Funktionsperiode von der Generalversammlung zu wählen sind und je einer Person der Streitparteien, insgesamt somit 5 Personen, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und endgültig. Eine Anrufung einer außenstehenden Instanz ist in Vereinsangelegenheiten ausgeschlossen.

XV. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation des Vereinsvermögens zu beschließen. Diese hat zwei Liquidatoren zu berufen und den Beschluß darüber zu fassen. Wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende

Vereinsvermögen zu übertragen haben, wobei nur wohltätige Vereine, Institutionen oder Zwecke in Betracht kommen.

3. Jedenfalls ist bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks das Vereinsvermögen vom Empfänger für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.